

VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DER VERMÖGENSSTRAFE

§ 43 a StGB; Art. 103 II GG
BVerfG, Urt. v. 20.3.2002 – 2 BvR 794/95

■ Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten sowie zu einer Vermögensstrafe von 600.000,- DM, an deren Stelle bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten treten sollte, verurteilt worden. Daneben sind 10.600,- DM gem. § 73 StGB für verfallen erklärt und ein Automobil gem. § 74 eingezogen worden.

Mit der Verfassungsbeschwerde wird die Unvereinbarkeit von § 43 a StGB (Vermögensstrafe) mit dem Grundgesetz gerügt. Zugleich richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Anwendung der genannten Vorschrift in der verfassungskonformen Auslegung des BGH. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen (stark gekürzt):

„§ 43 a StGB, der dem Gericht bei bestimmten Straftatbeständen die Möglichkeit einräumt, neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages zu erkennen, der nur durch den Wert des Tätervermögens begrenzt ist, ist mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG nicht vereinbar. Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, das verfassungsrechtliche Minimum an gesetzlicher Vorausbestimmung zur Auswahl und Bemessung dieser Strafe bereit zu stellen. Dadurch wird es dem von der Vermögensstrafe Betroffenen in rechtlich nicht mehr hinnehmbarer Weise erschwert, Art und Maß der Sanktion vorherzusehen, die er als staatliche Reaktion auf seine Straftat zu erwarten hat...“

Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit gilt auch für die Strafandrohung, die in einem vom Schuldprinzip geprägten Strafatsystem gerecht auf den Straftatbestand und das in ihm vertypete Unrecht abgestimmt sein muss (BVerfGE 86, 288, 313). Sie gibt Aufschluss über die gesetzgeberische Charakterisierung, Bewertung und Auslegung des

Straftatbestands, der das strafwürdige Verhalten beschreibt. Die Strafe als missbilligende hoheitliche Reaktion auf schuldhaft kriminelles Unrecht muss deshalb in Art und Maß durch den parlamentarischen Gesetzgeber normativ bestimmt, eine strafende staatliche Antwort auf eine Zuwidderhandlung gegen eine Strafnorm muss für den Normadressaten vorhersehbar sein ...

Bei der Frage, welche Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsfolgenregeln zu stellen sind, geraten zwei Verfassungsprinzipien in ein Spannungsverhältnis, das weder durch einen allgemeinen Verzicht auf Strafrahmen noch durch eine grundsätzliche Entscheidung für möglichst weite richterliche Strafzumessungsspielräume aufgelöst werden kann. Schuldprinzip und Einzelfallgerechtigkeit auf der einen Seite sowie Rechtsfolgenbestimmtheit und Rechtssicherheit auf der anderen Seite müssen abgewogen und in einen verfassungsrechtlich tragfähigen Ausgleich gebracht werden, der beiden für das Strafrecht unverzichtbaren Prinzipien möglichst viel an Substanz beläßt. Der Strafgesetzgeber erfüllt seine Pflicht, wenn er durch die Wahl der Strafandrohung sowohl den Strafrichter als auch die betroffenen Bürger so genau orientiert, dass seine Bewertung der tatbestandlich beschriebenen Delikte deutlich wird, der Betroffene das Maß der drohenden Strafe abschätzen kann und dem Strafrichter die Bemessung einer schuldangemessenen Reaktion möglich ist.

Nur mit Hilfe der kodifizierten und richterrechtlich konkretisierten Strafzumessungsregeln wird es im Einzelfall gelingen, weite Strafrahmen rechtsstaatlich handhabbar zu machen. So bieten erst die in § 46 StGB aufgezählten traditionellen Strafzumessungsgründe und ihre richterliche Ausformung die Gewähr dafür, dass eine Strafe nicht unbegrenzter richterlicher Diskretion überlassen ist, sondern innerhalb eines strukturierten Rahmens gefunden werden kann. Nur so ist sie für den Normadressaten voraussehbar und für die Strafjustiz kontrollierbar. Auch hier gilt, dass die Anforderungen an den Gesetzgeber in dem Maße wachsen, in dem er Rechtsfolgen androht, die besonders intensiv in Grundrechte eines Verurteilten eingreifen. § 43 a StGB ist am Bestimmtheits-

gebot des Art. 103 II GG zu messen, die Vermögensstrafe ist in Rechtsnatur und gesetzlicher Ausgestaltung eine Strafe.

§ 43 a StGB entspricht nicht den Anforderungen, die Art. 103 II GG an eine strafrechtliche Rechtsfolgenbestimmung stellt. Die Vorschrift erlaubt – auch durch ihre Verbindung von Freiheitsentzug und Vermögensstrafe, die einen Zugriff auf das gesamte Vermögen zulässt – einen intensiven Grundrechtseingriff und müsste daher erhöhte Anforderungen an ihre Bestimmtheit genügen.

Die Vermögensstrafe ist eine neue Strafart, die sich schon durch die Art ihrer Zumessung von anderen bisher im StGB bekannten Sanktionsformen abhebt. ... Ihre Anwendung kann leicht mit dem Schuldprinzip in Konflikt geraten und sie kann konfiskatorisch wirken. Deshalb ist es von Verfassungs wegen erforderlich, den Richter für die gesicherte Anwendung eines solchen neuen und grundrechtsgefährlichen »Instruments« mit besonders präzisen, verlässlichen und kontrollierbaren Strafzumessungsregeln auszustatten. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Das Gewicht von Freiheits- und Vermögensstrafe in ihrem Verhältnis zueinander bleibt ungeklärt und das Gesetz lässt Raum für unterschiedliche Konzepte und Ergebnisse. ... Damit die richterliche Entscheidung berechenbar bleibt, ist der Gesetzgeber gehalten, Festlegungen im Gesetz selbst zu treffen; Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren oder allgemeine kriminalpolitische Zielvorstellungen in der Begründung von Gesetzesentwürfen, die keinen Niederschlag im Gesetz gefunden haben, erfüllen diese Aufgabe nicht. ... Soweit man im übrigen dem Umstand, dass die Vermögensstrafe gerade im Zuge von Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in das StGB eingefügt worden ist, Hinweise für die Auslegung des § 43 a StGB entnehmen wollte, wäre auch dies angesichts der Weichheit des Begriffs der »organisierten Kriminalität«, den der Gesetzgeber nicht mit einer Definition konturieren wollte, zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der Vermögensstrafe nicht hilfreich. Damit fehlen hinreichend klare gesetzliche Vorgaben zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs von § 43 a StGB. Der Gesetzgeber hat auch für die Bestimmung des Strafrahmens der Vermö-

gensstrafe keine ausreichenden Festlegungen getroffen. § 43 a StGB ermöglicht die Verurteilung eines Täters zur Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe nur durch den Wert seines Vermögens zum Zeitpunkt des Urteils begrenzt ist. ... Die Entscheidung für einen solchen individuellen Strafrahmen begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie überträgt eine Aufgabe, die herkömmlich dem Strafgesetzgeber obliegt, dem Richter. Sie verzichtet ohne Not auf die Vorgabe einer allgemeinen Obergrenze und eröffnet dadurch, je nach dem Umfang des Tätervermögens einen sehr weiten, abstrakt uferlosen Strafrahmen, der nicht mehr als Orientierung für die konkrete Bemessung der Vermögensstrafe dienen kann.

Das Maß an gesetzlicher Unbestimmtheit erhöht sich weiter durch die Schätzklause in § 43 a I S. 3 StGB. Sie räumt dem Richter einen noch einmal erweiterten Entscheidungsräum für die Bestimmung der Strafobergrenze und damit für die Feststellung der Vermögensstrafe insgesamt ein. ... Eine Schätzung führt – auch wenn sie auf eine hinreichende Schätzungsgrundlage gestützt ist und eine der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Feststellung zu erreichen sucht – immer die erhöhte Möglichkeit einer Abweichung von der Realität mit sich.

Der Richter kann traditionell die Strafe einem allgemeinen Strafrahmen entnehmen, der den Unwertgehalt der Straftat widerspiegelt, der Rahmen der Vermögensstrafe richtet sich hingegen am individuellen Vermögen des Täters aus. Gesichtspunkte von Unrecht und Schuld spielen nach dem Gesetz zunächst keine Rolle; sie gewinnen erst in dem sich anschließenden Umwertungsvorgang von Vermögensstrafe in Freiheitsstrafe, der zur Reduzierung der an sich verwirkten Freiheitsstrafe und zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe führt, an Bedeutung. Für den ersten Schritt aber, die Festsetzung der Vermögensstrafe in einer bestimmten Höhe, hält das traditionelle Strafzumessungsrecht anerkannte und bewährte Regeln nicht bereit; es kennt vergleichbare Entscheidungssituationen nicht.

§ 43 a StGB ist wegen Unvereinbarkeit mit Art. 103 II GG insgesamt für nichtig zu erklären (§ 95 III S. 2 BVerfGG).

Anmerkung:

Die Vermögensstrafe ist durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.7.1992 in das StGB gekommen. Sie war von Anfang sowohl verfassungsrechtlich als auch strafrechtsdogmatisch umstritten. So sollte die Vermögensstrafe einerseits Strafe sein, die Schuld voraussetzt, und andererseits schuldnahmig ein Mittel darstellen, um Vermögen für den Aufbau oder die Erhaltung einer auf kriminellen Erwerb gerichteten Organisation zu entziehen (BT-Dr 11/5461, 5 und Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl., 2001, § 43 a Rn 1). Getroffen werden sollte die Achillesferse des organisierten Verbrechens. Das Bundesverfassungsgericht

betont zu Recht, dass kriminalpolitische Zielvorstellungen bei der Interpretation einer Norm keine Bedeutung erlangen können, wenn sie nicht hinreichend im Gesetz gezogen sind. Insoweit wird auch zu Recht die mangelnde Klarheit und fehlende Definition der organisierten Kriminalität kritisiert. Auch von daher überzeugt die Entscheidung mit den hohen Anforderungen an die Bestimmtheit eines Gesetzes und damit an die Rechtsstaatlichkeit. Die Konsequenzen aus der Verfassungswidrigkeit von § 43 a sind bereits in einer ersten Entscheidung verdeutlicht worden: Wenn die im Urteil angeordnete Vermögensstrafe infolge Verfassungswidrigkeit ihrer rechtlichen Grundlage entbehrt, muss sie deswegen entfallen. Eine Erhöhung der erkannten Einzelfrei-

heitsstrafe nach Wegfall der Vermögensstrafe kommt dann aber nicht in Betracht, wenn nur der Angeklagte Revision eingelegt hat. Es würde sich anderenfalls um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in § 358 II StPO handeln (BGH StV 2002, 302):

Die umfangreiche Entscheidung ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie nicht nur § 43 a StGB betrifft, sondern immer wieder Grundfragen der Strafzumessung anspricht, getragen von dem Bemühen um eine rationale Rechtsfolgenbestimmung.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

NEUE BÜCHER

■ Fricke/Hükelheim

Verfolgung ohne Recht

Strafverfolgung im Rechtsstaat
Berlin Verlag
43 Seiten, 9,- €

■ Hermann Karpf

Polizei und Medien

Kooperation oder Konfrontation?
Richard Boorberg Verlag
Stuttgart
76 Seiten, 9,80 €

■ Müller-Heidelberg et al. (Hg.)

Grundrechte-Report 2002

Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland
Rowohlt Taschenbuch Verlag
Reinbek bei Hamburg
271 Seiten, 9,90 €

■ Christiane Steiert

Sozi-psychologische, kriminologische und rechtliche Aspekte kriminellen Verhaltens in Sektoren

Lit Verlag
Münster
312 Seiten, 10,90 €

■ Claudia Töngi

Geschlechterbeziehungen und Gewalt

Verlag Paul Haupt
Bern
164 Seiten, 22,- €

■ Birgit Schweikert/Susanne Baer

Das neue Gewaltschutzrecht

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
200 Seiten, 24,90 €

■ Claudio Besozzi

Wohin mit der Beute?

Eine biographische Untersuchung zur Inszenierung illegalen Unternehmertums
Verlag Paul Haupt
Bern
291 Seiten, 24,90 €

■ Ralf Busch/Ulrich Iburg

Umweltstrafrecht

Berlin Verlag
271 Seiten, 30,- €

■ Stephan Barton (Hg.)

Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis

Fairness für Opfer und Beschuldigte
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
288 Seiten, 49,- €

■ Michael Hettlinger (Hg.)

Reform des Sanktionsrechts

Band 3: Verbandsstrafe
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
356 Seiten, 55,- €

■ Karsten Felske

Kriminelle und terroristische Vereinigungen – §§ 129, 129a StGB

Reformdiskussionen und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
548 Seiten, 61,- €

■ Cornelius Prittzwitz et al. (Hg.)

Festschrift für Klaus Lüderssen

Zum 70 Geburtstag
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
974 Seiten, 148,- €